



Offenlegung zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1. Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („UCITS“) oder Alternative Investmentfonds („AIF“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanz-Dienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt.

Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei, Transparenz zu schaffen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden und,
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei prinzipiell sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die von ihr verwalteten Investmentfonds.

2. Ziel der Richtlinie

Diese Richtlinie erläutert die Entscheidung der HAFS in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) bei der Verwaltung von Investmentfonds gem. den Anforderungen von Artikel 4 (1) SFDR.

Die HAFS hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass für die verwalteten Investmentfonds, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen bzw. einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR veranlagen, PAIs zu berücksichtigen.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft Teil einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 (7) der Richtlinie 2013/34/EU. Die Berichterstattung über von der HAFS berücksichtigte PAIs wird in die konsolidierte Berichterstattung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt, aufgenommen.

3. Governance der Richtlinie

Diese Richtlinie wird zumindest jährlich gewürdigt und aktualisiert sowie auf ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen angepasst, z. B. im Falle der Änderung der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft, von Änderungen des regulatorischen Rahmens, der diese Richtlinie regelt, oder wenn dies anderweitig für erforderlich gehalten wird.

Die HAFS erwartet, dass die erste Überprüfung dieser Richtlinie abgeschlossen sein wird, bevor die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Offenlegungen gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR anzuwenden sind.

4. Principal Adverse Impacts – Überblick der regulatorischen Anforderungen

4.1 Principal Adverse Impacts – Anforderungen der SFDR

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die HAFS als auch für die von ihr verwalteten Investmentfonds gem. Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs berücksichtigt werden.

Es finden sich in der SFDR keine weiteren Klarstellungen oder Definitionen zum Begriff der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.¹

4.2 Principal Adverse Impacts – Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsindikatoren

Artikel 2 (24) SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Anti-Korruptionsbelange. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z. B. CO₂-Fussabdruck, Lohngleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die SFDR legt dabei weder eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren fest, noch für welche Nachhaltigkeitsindikatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (verpflichtend) zu berücksichtigen sind.

4.3 Principal Adverse Impacts – Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiko

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen dem Erfordernis, Nachhaltigkeitsrisiken² im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen (Artikel 3 SFDR) und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 SFDR). Beide Konzepte basieren auf dem gleichen Fundament, d. h. der Ausgangspunkt ist jeweils die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren.

Im Allgemeinen ist die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren u. a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds. Die Überwachung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren ermöglicht es, ein besseres und fundierteres Verständnis hinsichtlich der Identifizierung von (potenziellen) Nachhaltigkeitsrisiken zu erlangen. Darüber hinaus kann die Beurteilung bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses priorisiert werden, um Nachhaltigkeitsrisiken auszuschließen oder zumindest abzuschwächen.

4.4 Principal Adverse Impacts – SFDR Anforderungen relevant für diese Richtlinie

Die SFDR sieht in Bezug auf die Berücksichtigung von PAIs ab dem 10. März 2021 nur Transparenzanforderungen für die HAFS vor. Diese Transparenzanforderungen legen fest, dass die Verwaltungsgesellschaft erläutert, wie PAIs auf Unternehmensebene berücksichtigt werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Artikel 4 (1) der SFDR einhält, ist keine weitere Offenlegung für die verwalteten Investmentfonds in Bezug auf Artikel 7 (2) SFDR erforderlich.

¹ Weitere Klarstellungen werden durch die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR erfolgen. Diese technischen Regulierungsstandards werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.

² Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

	Anforderung	Ebene	Umsetzung
Art. 4 (1) (a) SFDR	Offenlegung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie
Art. 4 (2) SFDR	In die Offenlegung gem. Artikel 4 (1) (a) SFDR nimmt die Verwaltungsgesellschaft zumindest folgende Informationen auf: a) Informationen über ihre Strategien zur Identifikation und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren; b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen; c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG; d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie

5. Principal Adverse Impacts – Integration im Anlageentscheidungsprozess

5.1 Principal Adverse Impacts – Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion der Investmentfonds kann prinzipiell folgendermaßen ausgestaltet sein:

1. Portfoliomanagement-Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters);
2. Portfoliomanagement-Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

5.2 Principal Adverse Impacts – Anwendungsbereich und aktuell inhärente Grenzen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren

und die Berücksichtigung der PAIs wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, als ausreichend angesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft fokussiert sich bei der Betrachtung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zunächst auf die verwalteten Investmentfonds, die gem. vorvertraglichen Offenlegungen nachhaltige Anlagestrategien verfolgen und entweder

- als Investmentfonds gem. Artikel 9 SFDR (nachhaltige Anlagestrategie) oder
- als Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Die HAFS wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig neu bewerten, mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen zu erweitern.

5.3 Principal Adverse Impacts – Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen

Wie in den Abschnitten 4.2 und 4.3 dieser Richtlinie dargestellt, erfordern die Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die Berücksichtigung verschiedener Elemente und werden dabei durch folgende Faktoren bestimmt:

	Faktoren	Relevante Elemente (nicht abschließend)
Identifikation und Priorisierung von PAI	Regulatorische Mindestanforderungen	SFDR
		EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852
	Anlagestrategie	Anlageklassen
		(Nicht) börsennotierte Vermögenswerte
		Geografischer Fokus
		Sektoraler Fokus
	SFDR Klassifikation	Qualifizierung des Investmentfonds gem. Art. 9 SFDR
		Qualifizierung des Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR und Investition eines Teils des Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) SFDR
	Nachhaltigkeitsstrategie (unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und SFDR Klassifikation)	Beschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie ³
		Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen sind
		Priorisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wesentlich sind
		Festlegung von relevanten Werten für die einschlägigen Nachhaltigkeitsindikatoren
		Festlegung der verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie im Anlageentscheidungsprozess
Quantitative oder qualitative Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren		
Offenlegung	Integration in die vorvertraglichen und Website-Informationen (Art. 8, 9, 10 SFDR)	

³ d. h. Fokussierung der Strategie auf definierte Umwelt- und/oder Sozialaspekte unter der Voraussetzung, dass Good Governance Praktiken eingehalten werden.

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren können im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für das Anlagemanagement verschiedene externe Quellen herangezogen werden (z. B. Datenanbieter, vom Sustainability Accounting Standards Board festgelegte Übersicht der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsindikatoren). Basierend auf dieser Bewertung werden die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die als wesentlich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie identifiziert werden, priorisiert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der SFDR in den vorvertraglichen und Website-Offenlegungen gemäß Artikel 8 und 9 SFDR bzw. Artikel 10 SFDR berücksichtigt.

Relevante Nachhaltigkeitsindikatoren, die berücksichtigt werden können, sind z. B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Berücksichtigung von Verurteilungen und Geldstrafen wegen Verstößen gegen Anti-Korruptionsgesetze sein.

5.4 Principal Adverse Impacts – Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und der diesbezüglich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen

Die Anforderung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, ist ab dem 10. März 2021 zu berücksichtigen. Potentiell damit verbundene Maßnahmen werden auf den Ergebnissen und der Bewertung des ersten vollständigen Berichtszeitraums basieren.

5.5 Principal Adverse Impacts – Mitwirkungspolitik

Die HAFS hat ihre Mitwirkungspolitik gemäß den Anforderungen von Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG (Richtlinie im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) auf ihrer Website veröffentlicht.

5.6 Principal Adverse Impacts – Beachtung der Anforderungen für Corporate Governance, Due Diligence und Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die HAFS unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.